



## **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Elektrotechnik und Informationstechnologie sowie Informationssystemtechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an der Universität Ulm vom 07.03.2023**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff) und unter letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie in seiner Sitzung am 15.02.2023 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Elektrotechnik und Informationstechnologie sowie Informationssystemtechnik beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 07.03.2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich (§ 1 Rahmenordnung – ASPO)
- § 2 Ziele des Studiums (§ 2 Rahmenordnung – ASPO)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung – ASPO)

#### **II. Studienorganisation**

- § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnologie (§ 4 Rahmenordnung – ASPO)
- § 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs Informationssystemtechnik (§ 4 Rahmenordnung – ASPO)
- § 6 Aufbau des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnologie (§ 4 Rahmenordnung – ASPO)
- § 7 Aufbau des Masterstudiengangs Informationssystemtechnik (§ 4 Rahmenordnung – ASPO)
- § 8 Mehrfachverwendung von Modulen
- § 9 Präsenzplicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 Rahmenordnung – ASPO)
- § 10 Prüfungsfristen (§ 8 Abs. 1 und 2 Rahmenordnung – ASPO)

#### **III. Prüfungen**

- § 11 Abschlussarbeiten (§ 18 Rahmenordnung – ASPO)
- § 12 Gesamturteil (§ 24 Abs. 6 Rahmenordnung – ASPO)

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 13 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 Rahmenordnung – ASPO)**

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält fächerspezifische Regelungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnologie“ sowie „Informationssystemtechnik“.
- (2) An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie wird im Bereich der Ingenieurwissenschaften die Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnologie“ sowie „Informationssystemtechnik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) und die Masterstudiengängen „Elektrotechnik und Informationstechnologie“ sowie „Informationssystemtechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

### **§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 Rahmenordnung – ASPO)**

- (1) Bachelor Elektrotechnik und Informationstechnologie: Studienziel ist eine breite Ausbildung in der Elektro- und Informationstechnik und ihren ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen mit einem berufsqualifizierenden und forschungsbezogenen Abschluss. In den Modulen der ersten Semester werden die Grundlagen der Elektrotechnik sowie der Mathematik gelehrt. Ab dem 4. Semester werden die Inhalte der Forschungsschwerpunkte der Ingenieurwissenschaften an der Universität Ulm vermittelt. Daneben werden zentrale Fertigkeiten wie Programmieren sowie additive Schlüsselqualifikationen zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen und Sprachkenntnisse gelehrt.
- (2) Bachelor Informationssystemtechnik: Studienziel ist eine breite Ausbildung an der Schnittstelle zwischen Elektrotechnik und Informatik und ihren jeweiligen Grundlagen mit einem berufsqualifizierenden und forschungsbezogenen Abschluss. In den Modulen der ersten Semester werden die Grundlagen der Elektrotechnik, der Informatik sowie der Mathematik gelehrt. Ab dem 4. Semester werden die Inhalte der Forschungsschwerpunkte der Ingenieurwissenschaften und Informatik an der Universität Ulm vermittelt. Daneben werden zentrale praktische Fertigkeiten sowie additive Schlüsselqualifikationen zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen und Sprachkenntnisse gelehrt.
- (3) Master Elektrotechnik und Informationstechnologie: Studienziel ist eine qualifizierte Ausbildung in der Elektro- und Informationstechnik, die sich durch wissenschaftlich fundierte Kompetenzen im Verständnis komplexer elektro- und informationstechnischer Systeme und deren Anwendung auszeichnet. Dabei soll die Fähigkeit zur selbständigen Lösung von ingenieurwissenschaftlichen Problemen mittels wissenschaftlicher Methoden erworben werden. Es werden fundierte Kenntnisse der Elektrotechnik und Informationstechnologie mit Fokus auf die Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Universität Ulm vermittelt. Dazu setzen die Studierenden individuelle Schwerpunkte mit der Wahl von Modulen aus den Bereichen des Fachgebiets.
- (4) Master Informationssystemtechnik: Studienziel ist eine qualifizierte Ausbildung an der Schnittstelle zwischen Elektrotechnik und Informatik, die sich durch wissenschaftlich fundierte Kompetenzen im Verständnis komplexer Soft- und Hardwaresysteme und deren Anwendung auszeichnet. Dabei soll die Fähigkeit zur selbständigen Lösung von ingenieurwissenschaftlichen Problemen und Fragestellungen der Informatik mittels wissenschaftlicher Methoden erworben werden. Es werden fundierte Kenntnisse der Elektrotechnik und Informatik mit Fokus auf die Forschungsschwerpunkte der Fachbereiche Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm vermittelt. Dazu setzen die Studierenden individuelle Schwerpunkte mit der Wahl von Modulen aus den Bereichen der Fachgebiete.

### § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung – ASPO)

Das Studium in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik und Informationstechnologie sowie Informationssystemtechnik beginnt jeweils zum Wintersemester. Das Studium in den Masterstudiengängen beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

## II. Studienorganisation

### § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnologie (§ 4 Rahmenordnung – ASPO)

- (1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Bachelorstudium Elektrotechnik und Informationstechnologie zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
<b>A Pflichtbereich</b>		<b>143</b>
<b>A1</b>	<b>Mathematik</b>	<b>30</b>
1	Höhere Mathematik I	10
2	Höhere Mathematik II	10
3	Höhere Mathematik III - Differenzialgleichungen	5
4	Höhere Mathematik III - Funktionentheorie	5
<b>A2</b>	<b>Elektrotechnik und Informationstechnologie</b>	<b>57</b>
5	Grundlagen der Elektrotechnik I	7
6	Grundlagen der Elektrotechnik II	6
7	Grundpraktikum der Elektrotechnik	5
8	Digitale Schaltungen	4
9	Analoge Schaltungen	5
10	Signale und Systeme	8
11	Halbleiterbauelemente	6
12	Elektromagnetische Felder und Wellen	6
13	Einführung in die Messtechnik	4
14	Wissenschaftliche Software-Tools	3
15	Anwendungsorientierte Software-Entwicklung	3
<b>A3</b>	<b>Informatik</b>	<b>6</b>
16	Grundlagen der Praktischen Informatik	6
<b>A4</b>	<b>Physik</b>	<b>6</b>
17	Physik I für Ingenieure	6
<b>A5</b>	<b>Vertiefung Elektrotechnik und Informationstechnologie</b>	<b>29</b>
18	Einführung in die Energietechnik	4
19	Einführung in die Regelungstechnik	6
20	Einführung in die Hochfrequenztechnik	7
21	Einführung in die Nachrichtentechnik	7
22	Projekt Mikrocontroller	5
<b>A6</b>	<b>Präsentationstechniken</b>	<b>3</b>
23	Technical Presentation Skills for Engineers	3
<b>A7</b>	<b>Abschlussarbeit</b>	<b>12</b>
24	Bachelorarbeit	12

Nr.	Bereich/Modul	LP
<b>B Wahlpflichtbereich</b>		<b>mind. 34</b>
B1	Wahlpflichtbereich Elektrotechnik und Informationstechnologie	mind. 22
B2	Wahlpflichtbereich fachübergreifend	mind. 12
<b>C Ergänzungsbereich</b>		<b>mind. 3</b>
<b>Summe</b>		<b>mind. 180</b>

- (2) In den Wahlpflichtbereichen Elektrotechnik und Informationstechnologie B1 und B2 sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von 22 LP (B1) bzw. 12 LP (B2) zu absolvieren.
- (3) Im Ergänzungsbereich (Überfachliche Kompetenzen und Sprachkenntnisse) sind Module nach freier Wahl aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 3 LP zu absolvieren.

### §5 Aufbau des Bachelorstudiengangs Informationssystemtechnik (§ 4 Rahmenordnung – ASPO)

- (1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Bachelorstudium Informationssystemtechnik zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
<b>A</b>	<b>Pflichtbereich</b>	<b>162</b>
<b>A1</b>	<b>Mathematik</b>	<b>30</b>
1	Höhere Mathematik I	10
2	Höhere Mathematik II	10
3	Höhere Mathematik III - Differenzialgleichungen	5
4	Höhere Mathematik III - Funktionentheorie	5
<b>A2</b>	<b>Elektrotechnik und Informationstechnologie</b>	<b>56</b>
5	Grundlagen der Elektrotechnik I	7
6	Grundlagen der Elektrotechnik II	6
7	Grundpraktikum der Elektrotechnik	5
8	Digitale Schaltungen	4
9	Signale und Systeme	8
10	Elektromagnetische Felder und Wellen	6
11	Einführung in die Regelungstechnik	6
12	Einführung in die Hochfrequenztechnik	7
13	Einführung in die Nachrichtentechnik	7
<b>A3</b>	<b>Informatik</b>	<b>56</b>
14	Grundlagen der Praktischen Informatik	6
15	Objektorientierte Programmierung	8
16	Vernetzte Systeme	6
17	Rechnerarchitektur	8
18	Betriebssysteme	6
19	Softwaretechnik	6
20	Softwareprojekt	10
21	Architektur Eingebetteter Systeme	6
<b>A4</b>	<b>Praxiserfahrung</b>	<b>5</b>
22	Projekt Mikrocontroller	5
<b>A5</b>	<b>Präsentationstechniken</b>	<b>3</b>
23	Technical Presentation Skills for Engineers	3

Nr.	Bereich/Modul	LP
<b>A6</b>	<b>Abschlussarbeit</b>	<b>12</b>
24	Bachelorarbeit	12
<b>B</b>	<b>Wahlpflichtbereich Informationssystemtechnik</b>	<b>mind. 12</b>
<b>C</b>	<b>Ergänzungsbereich</b>	<b>mind. 6</b>
C1	Überfachliche Kompetenzen	mind. 3
C2	Überfachliche Kompetenzen und Sprachkenntnisse	mind. 3
<b>Summe</b>		<b>mind. 180</b>

- (2) Im Wahlpflichtbereich Informationssystemtechnik sind Module aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog im Umfang von 12 LP zu absolvieren.
- (3) Studierende müssen die Ergänzungsbereiche C1 und C2 absolvieren. Im Ergänzungsbereich Überfachliche Kompetenzen (C1) sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von mindestens 3 LP zu absolvieren. Im Ergänzungsbereich Überfachliche Kompetenzen und Sprachkenntnisse (C2) sind Module nach freier Wahl aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 3 LP zu absolvieren.

#### § 6 Aufbau des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnologie (§ 4 Rahmenordnung – ASPO)

- (1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
<b>A Pflichtbereich</b>		<b>30</b>
A1	Masterarbeit	30
<b>B Wahlpflichtbereich</b>		<b>mind. 74</b>
B1	Kernbereich	mind. 22
B2	Vertiefungsbereich	mind. 42
B3	Praxisbereich	mind. 10
<b>C Ergänzungsbereich</b>		<b>mind. 4</b>
<b>Summe</b>		<b>mind. 120</b>

- (2) Der Kernbereich umfasst die Grundlagenmodule der Elektrotechnik und Informationstechnologie. Studierende müssen im Kernbereich (B1) Module aus dem jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalog im Umfang von mindestens 22 LP absolvieren. Im Vertiefungsbereich (B2) und Praxisbereich (B3) haben Studierende die Wahl zwischen einer konsequent vertiefenden Ausbildung in einem Schwerpunkt gem. Abs. 4, und einer breiten Ausbildung basierend auf möglichst vielen verschiedenen Bereichen der Elektrotechnik und Informationstechnologie. Studierende müssen im Vertiefungsbereich (B2) mindestens 42 LP sowie im Praxisbereich (B3) mindestens 10 LP aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolvieren. Die für den Studienabschluss fehlenden 16 LP können sowohl aus den Bereichen B1 – B3 als auch aus dem Ergänzungsbereich C aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolviert werden.
- (3) Sofern identische Module gemäß § 4 Abs. 9 der Rahmenordnung vorliegen, müssen im Masterstudiengang andere Module aus dem Wahlpflicht- oder Ergänzungsbereich mit mindestens der Leistungspunktzahl der nicht anzuerkennenden, identischen Module absolviert werden.

- (4) Module können Schwerpunkten zugeordnet werden. Ein Schwerpunkt orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften. Die zugeordneten Module eines Studienschwerpunkts werden im Studienplan und Modulhandbuch festgelegt. Bei erfolgreichem Absolvieren der zugeordneten Module eines Studienschwerpunkts erhält die oder der Studierende auf Antrag eine Bestätigung, die ihr oder ihm mit den Studienabschlussdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird.

## § 7 Aufbau des Masterstudiengangs Informationssystemtechnik (§ 4 Rahmenordnung – ASPO)

- (1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Masterstudiengang Informationssystemtechnik zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
<b>A Pflichtbereich</b>		<b>30</b>
A1	Masterarbeit	30
<b>B Wahlpflichtbereich</b>		<b>mind. 74</b>
B1	Kernbereich	mind. 22
B1.1	Ingenieurwissenschaften	
B1.2	Informatik	
B2	Vertiefungsbereich	mind. 42
B2.1	Ingenieurwissenschaften	mind.14
B2.2	Informatik	mind.14
B3	Praxisbereich	mind. 10
<b>C Ergänzungsbereich</b>		<b>mind. 4</b>
<b>Summe</b>		<b>mind. 120</b>

- (2) Der Kernbereich umfasst die Grundlagenmodule der Elektrotechnik und Informatik. Studierende müssen im Kernbereich (B1) Module aus dem jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalog im Umfang von mindestens 22 LP absolvieren. Im Vertiefungsbereich (B2) und Praxisbereich (B3) haben Studierende die Wahl zwischen einer konsequent vertiefenden Ausbildung in einem Schwerpunkt gem. Abs. 4, und einer breiten Ausbildung basierend auf möglichst vielen verschiedenen Bereichen der Ingenieurwissenschaften und Informatik. Im Vertiefungsbereich (B2) sind mindestens 42 LP sowie im Praxisbereich (B3) mindestens 10 LP aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren. Dabei müssen im Kernbereich (B1) mindestens zwei Module aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften (B1.1) und mindestens zwei Module aus dem Bereich Informatik (B1.2) absolviert werden. Im Vertiefungsbereich (B2) müssen mindestens jeweils 14 LP aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften (B2.1) sowie aus dem Bereich Informatik (B2.2) absolviert werden. Die für den Studienabschluss fehlenden 16 LP können sowohl aus den Bereichen B1 – B3 und als auch im Ergänzungsbereich C aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolviert werden.
- (3) Sofern identische Module gemäß § 4 Abs. 9 der Rahmenordnung vorliegen, müssen im Masterstudiengang andere Module aus dem Wahlpflicht- oder Ergänzungsbereich mit mindestens der Leistungspunktzahl der nicht anzuerkennenden, identischen Module absolviert werden.
- (4) Module können Schwerpunkten zugeordnet werden. Ein Schwerpunkt orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten der Fachbereiche Ingenieurwissenschaften und Informatik. Die zugeordneten Module eines Studienschwerpunkts werden im Studienplan und Modulhandbuch festgelegt. Bei erfolgreichem Absolvieren der zugeordneten Module eines Studienschwerpunkts erhält die oder der Studierende eine Bestätigung, die ihr oder ihm mit den Studienabschlussdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird.

## **§ 8 Mehrfachverwendung von Modulen**

Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb der Bachelor- oder Masterebene ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 Rahmenordnung – ASPO)**

Bei Seminaren, Projekten und Praktika besteht Präsenzpflcht als Studienleistung. Wer bei Seminaren nicht mind. 90% und bei Projekten und Praktika nicht 100% anwesend ist, wird zur entsprechenden Modulprüfung nicht zugelassen bzw. hat die Modulvorleistung bzw. Modulleistung nicht erbracht. Liegen von der bzw. dem Studierenden nicht selbst zu vertretende Gründe für die Fehlzeiten vor,

- a) wird ihnen ermöglicht, Einzelveranstaltungen nachzuholen, oder
- b) können bereits absolvierte Teile aus vorherigen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

Die oder der Lehrverantwortliche prüft, ob eine Kompensation gemäß Satz 3 möglich ist. Wird keine Ersatzleistung/Einzelveranstaltung nachgeholt bzw. wird diese nicht erfüllt oder ist eine Anrechnung ausgeschlossen, so ist die Studienleistung nicht erbracht.

## **§ 10 Prüfungsfristen (§ 8 Abs. 1 und 2 Rahmenordnung – ASPO)**

- (1) Wer im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters die Modulprüfung „Grundlagen der Elektrotechnik I“ sowie die Modulprüfung „Höhere Mathematik I“ erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Wer im Bachelorstudiengang Informationssystemtechnik nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters die Modulprüfung „Grundlagen der Elektrotechnik I“ sowie die Modulprüfung „Höhere Mathematik I“ erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Wer im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Semesters nicht mindestens 98 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Wer im Bachelorstudiengang Informationssystemtechnik bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Semesters nicht mindestens 98 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **III. Prüfungen**

### **§ 11 Abschlussarbeiten (§ 18 Rahmenordnung – ASPO)**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 140 LP aus den in § 4 bzw. § 5 genannten Modulen erworben hat.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 LP aus den in § 6 bzw. § 7 genannten Modulen erworben hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfer\*in bewertet. Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von 12 LP. Darin enthalten ist eine benotete Präsentation (1 LP) einschließlich Diskussion über die Bachelorarbeit. Die Präsentation erfolgt vor der oder dem Prüfer\*in der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend durchgeführt. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

- (4) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Darin enthalten ist eine benotete Präsentation (2 LP) einschließlich Diskussion über die Masterarbeit. Die Präsentation erfolgt vor den Prüfer\*innen der Masterarbeit. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Eine Bachelor- oder Masterarbeit kann mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Bei einer Bachelor- oder Masterarbeit im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie muss eine der oder einer der Prüfer\*innen dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften zugeordnet sein. Bei einer Bachelor- oder Masterarbeit im Studiengang Informationssystemtechnik muss eine oder einer der Prüfer\*innen dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften oder dem Fachbereich Informatik zugeordnet sein.
- (7) Die Bachelor- und Masterarbeit kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung (vorheriger Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge (Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie) bzw. des Fachprüfungsausschusses Informationssystemtechnik (Studiengang Informationssystemtechnik) außerhalb der Universität durchgeführt werden. Dazu ist von der oder dem Studierenden ein Plan der Arbeit zur Genehmigung vorzulegen. Der Fachprüfungsausschuss hat insbesondere zu prüfen, ob die geplante externe Arbeit den wissenschaftlichen Grundsätzen des Studienfaches Elektrotechnik und Informationstechnologie bzw. Informationssystemtechnik entspricht.

#### **§ 12 Gesamturteil (§ 24 Abs. 6 Rahmenordnung – ASPO)**

- (1) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums fließen die Bachelorarbeit (12 LP) sowie die besten Prüfungsnoten aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsbereich im Volumen von mindestens 115 LP ein (insgesamt 127 LP). Die Prüfung, mit der die Grenze überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 115 LP fehlen, gewichtet.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich in die Bachelor- bzw. Masterstudiengänge Elektrotechnik und Informationstechnologie bzw. Informationssystemtechnik im Wintersemester 2022/23 immatrikuliert haben oder ihr Studium nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel im Wintersemester 2022/23 fortgesetzt haben. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Elektrotechnik und Informationssystemtechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an der Universität Ulm vom 08.03.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 vom 16.03.2017, Seiten 171–181, vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium Elektrotechnik und Informationstechnologie oder Informationssystemtechnik vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Elektrotechnik bzw. Informationssystemtechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an der Universität Ulm vom 08.03.2017 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2026/27 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Elektrotechnik bzw. Informationssystemtechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an der Universität Ulm vom 08.03.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen

der Universität Ulm Nr. 9 vom 16.03.2017, Seiten 171–181, außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz (1) Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung bis zum Zeitpunkt des Wechsels bereits erbrachter Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

- (3) Studierende, die ihr Bachelorstudium Elektrotechnik und Informationstechnik oder Informationssystemtechnik vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, können auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag beim Fachprüfungsausschuss bis zum 30.04.2023 beantragen, ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beenden.
- (4) Studierende, die ihr Masterstudium Elektrotechnik und Informationstechnologie oder Informationssystemtechnik vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, beenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz (1) Satz 1. Alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen werden unverändert angerechnet.

Der vorstehenden Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Ulm, den 07.03.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

– Präsident –